

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2024/010 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 08.03.2024
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	26.03.2024	nicht öffentlich
Technischer und Umweltausschuss	09.04.2024	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.04.2024	nicht öffentlich
Stadtrat	18.04.2024	öffentlich

Betreff:

Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Freital (freiwilliges Haushaltsstrukturkonzept)

Sach- und Rechtslage:

Im § 72 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sind die allgemeinen Grundsätze für die Haushaltswirtschaft einer Gemeinde geregelt. Danach hat eine Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 72 Abs. 1 SächsGemO). Die Vorgaben für einen gesetzmäßigen Haushalt sind in den Regelungen des § 72

- Abs. 3 SächsGemO, Grundsatz eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes und
- Abs. 4 SächsGemO, Grundsatz des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Kredittilgung

enthalten.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes, mit dem die Herstellung der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Zeitraum bis längstens zum 4. Folgejahr sichergestellt werden soll.

In den vergangenen Haushaltsjahren ist es in der Großen Kreisstadt Freital regelmäßig gelungen, frühzeitig einen gesetzmäßigen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen. Gegenstände der Haushaltsplanungen waren dabei neben der Finanzierung der pflichtigen Aufgaben der Großen Kreisstadt Freital (z.B. Kinderbetreuung, Schulträgeraufgaben, Brandschutz) auch stets die finanzielle Sicherung

- der Bereitstellung der öffentlichen städtischen Einrichtungen (z.B. Musikschule, Bibliothek, Märkte und Feste, Städtische Sammlungen Schloß Burgk)
- der Bereitstellung der öffentlichen Einrichtungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften (z.B. Freibäder, FEZ „Hains“)
- der Unterstützung der Vereine und Organisationen im sportlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Bereichen und
- der angemessenen Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Infrastrukturvermögens.

Außerdem wurden regelmäßig zahlreiche Investitionsvorhaben mit einem erheblichen finanziellen Volumen veranschlagt und umgesetzt.

Wesentliche Grundsätze für die Haushaltsplanungen in der Großen Kreisstadt Freital waren dabei der Verzicht auf Erhöhungen bei der Grund- und Gewerbesteuer (letzte Änderung der Steuerhebesätze im Jahr 2015) sowie der Verzicht auf eine Neuverschuldung. Die insbesondere aus den 90iger Jahren stammenden Investitionskredite konnten sogar vollständig zurückgezahlt werden.

Die vorgenannten Grundsätze bildeten auch die Basis für die Haushalts- und Finanzplanung der Haushaltsjahre 2024 bis 2027. Die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes geriet jedoch in zeitlichen Verzug, da neben dem erheblichen finanziellen Mehrbedarf auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung sowie im Personalbereich (Tarifabschluss) auch unerwartete und kurzfristige Informationen zu erheblichen Minderungen bei den Einnahmen (insbesondere im Bereich der Gewerbesteuern und Zuweisungen im Rahmen des sächsischen Finanzausgleiches) zu berücksichtigen waren. In Folge dessen verringerten sich auch die Spielräume für die Finanzierung von Investitionsvorhaben.

Unter Mitwirkung aller Bereiche der Verwaltung und der städtischen Beteiligungsgesellschaften ist es nun möglich, einen für den Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 gesetzmäßigen Haushaltsplanentwurf (-> Vorlage B 2023/062, 1. Entwurf vom 1. März 2024) zu erstellen. Dies gelang jedoch nur durch Verzicht in allen Bereichen, so dass nun nicht mehr allen Vorstellungen, Bedarfen und auch Wünschen zu 100% Rechnung getragen werden kann.

Insbesondere mit Blick auf die mittelfristige Entwicklung im Finanzhaushalt wird jedoch deutlich, dass keinerlei Spielräume für zusätzliche Maßnahmen oder zur Absicherung von unerwarteten Einnahmeausfällen mehr bestehen und die liquiden Mittel fast vollständig verwendet werden sollen. Gerade im Bereich der Steuereinnahmen bestehen jedoch Risiken für die künftige Entwicklung und damit für die tatsächliche Realisierung der diesbezüglichen Erwartungen im städtischen Finanzplan. Daneben soll im Finanzplanungszeitraum mit der Realisierung von mehrjährigen Investitionsvorhaben begonnen werden, deren Finanzierungsbedarf teilweise erst ab dem Jahr 2028 anfällt und deshalb noch nicht im aktuellen Finanzplan enthalten ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen eines freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes Möglichkeiten zur dauerhaften Sicherung der Ertragslage und/oder zur Verringerung der laufenden Aufwendungen zu untersuchen, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung umzusetzen oder dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital zur Entscheidung vorzulegen. Ziel dessen ist die dauerhafte Sicherung des gesetzlichen Haushaltsausgleiches und damit der dauerhaften Leistungsfähigkeit. Bei einem Haushaltstrukturkonzept stehen jedoch nicht nur schnelle Spareffekte im Vordergrund. Zur längerfristigen Umsetzung verschiedener Maßnahmen können damit im Einzelfall vorübergehend auch höhere Aufwendungen notwendig werden. Daneben sind auch die personellen/zeitlichen Ressourcen in der Verwaltung, die vorrangige Aufgabenerfüllung und die Auswirkungen der im Juni stattfindenden Kommunalwahlen zu beachten.

In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage sind die Vorschläge aus der Verwaltung zusammengefasst und nach verschiedenen Bereichen gegliedert. Die einzelnen Vorschläge wurden in der Verwaltung allgemein vorberaten. Die Ergebnisse daraus sowie weitere Angaben/Daten/Handlungsbedarf wurden bei jeder Maßnahme ergänzt. Dies gilt auch für das finanzielle Potential jeder Maßnahme, sofern es zum aktuellen Zeitpunkt bereits realistisch eingeschätzt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, aktuell auf eine Anhebung der Realsteuerhebesätze zu verzichten. Aus diesem Grund sollen - abweichend von den Vorjahren - die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 vorab als Grundsatzbeschluss in einer separaten Hebesatzsatzung in ggü. dem Vorjahr unveränderter Höhe festgesetzt werden (-> Vorlage B 2024/008). In dieser Vorlage wird auch dargestellt, dass die Grundsteuerreform nicht für eine allgemeine Erhöhung des Grundsteueraufkommens in der Großen Kreisstadt Freital genutzt werden soll.

Auch dem Beschluss für ein freiwilliges Haushaltstrukturkonzept kommt grundsätzliche Bedeutung zu, so dass diese Entscheidung bewusst vor dem Erlass der Haushaltssatzung 2024 getroffen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen können im Regelfall aktuell noch nicht konkret beziffert werden. Sofern dies möglich ist, sind die entsprechenden Angaben in der Anlage dargestellt.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beauftragt den Oberbürgermeister, die in der Übersicht (Anlage) aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.**
- 2. Sind bei einzelnen Maßnahmen Entscheidungen durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital erforderlich, sind die entsprechenden Beschlussvorlagen durch die Verwaltung vorzubereiten. Sofern eine Beteiligung des Stadtrates nicht erforderlich ist, ist dieser regelmäßig über die Umsetzung von Maßnahmen zu informieren.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage: Maßnahmeübersicht freiwilliges Haushaltsstrukturkonzept